

Bekanntmachung der Stadt Glücksburg (Ostsee)

Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 66 „Königsberger Str. – Stettiner Str.“ der Stadt Glücksburg (Ostsee)

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 23.06.2026 die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 66 „Königsberger Str. – Stettiner Str.“ um ein weiteres Jahr beschlossen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Straßenzüge Königsberger Str. und Stettiner Str. (siehe Übersichtskarte anbei). Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der Steuerung der städtebaulichen Ordnung sowie der Steuerung der touristischen Nutzung im Plangebiet. Die zugehörige Veränderungssperre stellt sicher, dass die beabsichtigten Planungsziele gesichert und städtebauliche Fehlentwicklungen vermieden werden.

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und kann von allen Interessierten in der Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Glücksburg (Ostsee), Schinderdam 5, 24960 Glücksburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Darüber hinaus ist die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre unter folgender Internetadresse einsehbar:

<https://stadt.gluecksburg.de/rathaus/bauleitplanverfahren>

(Abschnitt: *Informationen zu laufenden Bauleitplanverfahren der Stadt Glücksburg (Ostsee)*)

Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 66 rechtskräftig wird, spätestens jedoch nach Ablauf der einjährigen Verlängerung.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§§ 214, 215 BauGB, § 4 Abs. 3 GO)

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung der o. g. Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Glücksburg (Ostsee) geltend gemacht worden ist. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Glücksburg (Ostsee) unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls unter
<https://stadt.gluecksburg.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen>
veröffentlicht worden.

Übersichtskarte mit Geltungsbereich der Veränderungssperre („Königsberger Str. - Stettiner Str.“)



Glücksburg, 17.09.2026	Stadt Glücksburg (Ostsee) Gez. Egon Perschk
Ausgehängt am: 17.09.2026 (Unterschrift)	Abgenommen am: (frühestens 30.09.2026)
Aushangkasten: Rathaus ☐	Bockholm ☐ Rudehalle ☐